

Zentraler Wahlvorstand
14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27
(030) 838 – 55110
geschaeftsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/zwv
Nr. 01/25 vom 22.04.2025

Bekanntmachung der Neuwahl aller Mitglieder des Akademischen Senats einschließlich dessen Erweiterung an der Freien Universität Berlin

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

17. und 18. Juni 2025

durchgeführt wird.

Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses:	25. April 2025 bis 12. Mai 2025
Fristende für Wahlvorschläge:	12. Mai 2025
Ende der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigten-verzeichnis:	12. Mai 2025
Fristende für den Antrag auf Briefwahl:	10. Juni 2025

Wenn nicht anders angegeben enden die Fristen um 12.00 Uhr.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften

1. Wahl zum Akademischen Senat einschließlich dessen Erweiterung

In den Akademischen Senat sind 25 Mitglieder (13 Hochschullehrende, 4 akademische Mitarbeitende, 4 Studierende und 4 Mitarbeitende für Technik, Service und Verwaltung) zu wählen. Bei der Wahl zum Akademischen Senat und zum erweiterten Akademischen Senat gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke. Die Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats werden in der gleichen Urwahl wie der Akademische Senat gewählt; hierbei wird der Akademische Senat um 18 Hochschullehrende und jeweils 6 Mitglieder der weiteren Mitgliedergruppen erweitert.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktives (Wahlberechtigung) und passives (Wählbarkeit) **Wahlrecht besitzt**, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Freien Universität Berlin ist.

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der **Hochschullehrenden**:

aktives und passives Wahlrecht

Professur oder Juniorprofessur

aktives Wahlrecht

- außerplanmäßige Professur, Gastprofessur, Honorarprofessur
- Hochschuldozierende, Privatdozierende

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der **akademischen Mitarbeitenden**:

aktives und passives Wahlrecht

- wissenschaftlich Mitarbeitende Personen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

aktives Wahlrecht

- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der **Organisationseinheit** der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde (siehe Studierenden-Ausweis).

Hauptberufliche Beschäftigte eines **Fachbereichs**, die **auch** einem **Zentralinstitut** angehören, wählen zentrale Gremien im Wahllokal des Fachbereichs. Dies gilt auch für alle Studierenden mit Lehramtsbezug.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubte Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur

innehaben, bleiben gem. § 3 Absatz 2 Satz 4 HWGVO während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.

Der Zentrale Wahlvorstand weist auf die Vorschrift des § 13 Absatz 4 der Grundordnung i. V. m. § 64 Absatz 4 BerlHG der Freien Universität Berlin, wonach Mitglieder des Akademischen Senats oder des erweiterten Akademischen Senats nicht dem Kuratorium angehören dürfen. Laut § 28 Absatz 2 der Wahlordnung verlieren gewählte Kuratoriums-Mitglieder ihr Mandat im Akademischen Senat, bzw. im erweiterten Akademischen Senat, wenn sie nach der Konstituierung weiterhin im Kuratorium bleiben. Zudem ist zu beachten, dass gemäß § 44 Absatz 3 BerlHG Mitglieder von Personalvertretungen keinen Gremien der Selbstverwaltung angehören dürfen, die für Personalangelegenheiten zuständig sind. Mitglieder von Personalvertretungen müssen sich daher entscheiden, ob sie in ihren Ämtern verbleiben oder in die Gremien nach dieser Bekanntmachung eintreten.

Darüber hinaus regelt § 44 Absatz 3 Satz 2 BerlHG, dass leitende Beamte und Angestellte der Hochschulverwaltung nicht dem Akademischen Senat angehören dürfen. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte der Hochschulverwaltung mit einer Einstufung in der Besoldungsgruppe A 15 und höher, da sie in der Regel leitende Funktionen innehaben und mit Grundsatzfragen betraut sind.

3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden während des Auslagezeitraums in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in den zuständigen Verwaltungen und in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Raum 007, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede wahlberechtigte Person kann **bis zum Ende des Auslagezeitraums** der Wahlberechtigtenverzeichnisse beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der **Wahlvorschlagsfrist** beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf **Formblättern**, die unter www.fu-berlin.de/zvw/formulare zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen.

6. Wahl im Wahllokal

Die Wahlberechtigten können unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden vom Zentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gemacht.

7. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten **bis zum achten Tag vor dem Beginn der Wahl** schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abzuholen, wobei jede bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten kann. Die Wahlunterlagen sind zudem spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Wahl abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand das Antragsformular unter www.fu-berlin.de/zwv/formulare zu nutzen.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass wahlberechtigte Personen sowohl an Urnen- als auch an Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird in diesem Fall nicht gewertet.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

Die zentrale Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am 18. Juni 2025, ab 15.30 Uhr, im Untergeschoss der Otto-von-Simson-Straße 26, 14195 Berlin, Raum K 043 (♣) und am 19. Juni 2025, ab 10.00 Uhr, im Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Erdgeschoss, Raum 007 (♣).



Demiri
(Geschäftsstelle des
Zentralen Wahlvorstands)